

Satzung des Krieger- und Reservistenvereins Niederalteich e. V.

in der Fassung vom 17. November 2017



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: Krieger- und Reservistenverein Niederalteich e.V.
- b) Sitz des Vereins ist Niederalteich.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 875 beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Krieger- und Reservistenverein Niederalteich gedenkt in kameradschaftlicher Verbundenheit aller Teilnehmer der Kriege 1914/18 und 1939/45 und pflegt das Andenken ihrer toten und vermissten Kameraden.
- b) Er fördert die Kameradschaft und die Völkerverständigung.
- c) Er unterstützt und fördert die Reservistenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- a) Wer im Krieg oder Frieden seinen Wehrdienst abgeleistet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Vereinssatzung anerkennt.
- b) Jeder deutsche volljährige Staatsbürger, der Angehöriger deutscher Streitkräfte der Vergangenheit war oder Gegenwart noch ist, sowie Angehöriger der NATO-Streitkräfte war oder noch ist.
- c) Förderer und Gönner des Vereins.
- d) Bürgerinnen und Bürger, die dem Grundgedanken des Vereins nahe stehen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- a) Mitglieder werden aufgenommen durch schriftliche Antragstellung an den Vereinsvorstand.
- b) Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Aufnahme wird durch Zahlung der festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühren wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den anberaumten, festgesetzten Versammlungen.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, Antragstellung vorzunehmen, wenn die Zeiten der Antragstellung eingehalten werden.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet satzungsgemäße Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern.
- d) Das Mitglied darf das Ansehen des Vereins nicht schädigen oder verunglimpfen.
- e) Jedes Mitglied ist wahlberechtigt. Es kann zur Wahl kandidieren und gewählt werden, wenn es mindestens drei Monate Vereinsmitglied ist.
- f) Die Rechte und Pflichten beginnen mit der Aufnahme in den Verein.
- g) Die Mitglieder verpflichten sich, Beitragsleistungen pünktlich zu leisten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Ein Austritt ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen und wird sofort wirksam.
- c) Der bereits entrichtete Beitrag wird nicht erstattet.
Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Begünstigungen.
- d) Ausgetretene Mitglieder können neu aufgenommen werden, jedoch mit Entrichtung der Aufnahme- und Beitragsgebühr.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- b) bei grober oder fahrlässiger Schädigung des Vereins,
- c) bei Beitragsrückständigkeit von einem Jahr oder Verweigerung der Beitragszahlung,
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr,
- e) bei Verstoß gegen die Kameradschaft nach vorheriger Abmahnung.
- f) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- g) Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung und wird in der Hauptversammlung auf Antrag zur Abstimmung gebracht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit, er muss sie aber innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn dies von mindestens einem fünftel oder der Mehrheit des Vereins schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
- c) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
Dabei muss die zur Abstimmung stehende Tagesordnung im wesentlichen Inhalt nach bezeichnet sein.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung.
- g) Entlastung der Vorstandes und des Kassiers.
- h) Wahl des Vereinsleitung sowie der Mitglieder des Vereinsausschusses.
- i) Wahl der beiden Rechnungsprüfer.
- j) Festlegung der Vereinsbeiträge.
- k) Beschlussfassung über Anträge, die Gegenstand der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind.

Über alle Versammlungen sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Rechnungsprüfer

- a) Die beiden Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.
- b) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Belege der Buch- und Kassenführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen.
- c) Die Bestätigung erfolgt durch Unterschrift.
- d) Vorgefundene Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand berichtet werden.
- e) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher, Konten und Belege des Vereins zu gewähren.
- f) Die Rechnungsprüfer legen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht vor.

§ 11 Wahlen

- a) Die Wahl zur Vereinsleitung findet alle drei Jahre statt.
- b) Es wird eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mit Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- c) Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn diese vorher einer Wahl zustimmen.
- d) Die beiden Vorsitzenden sind geheim zu wählen.
Bei den übrigen Wahlgängen kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn dies von mindestens einem der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- e) Kandidiert nur ein Bewerber, so ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte (absolute Mehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist geheim zu wählen.
Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
Die Wahl ist gegebenenfalls so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

- 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer und weiterer vier Mitglieder als Beisitzer.

§ 14 Vorstandschaft

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und bildet den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 des BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Einzelbefugnis besitzt.
- b) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

- a) Ehrenmitglieder können nur aufgrund von besonderen Verdiensten für den Verein ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft der Versammlung vorgeschlagen und darüber abgestimmt.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und behalten sämtliche Rechte von Mitgliedern.

§ 16 Auflösung des Vereins

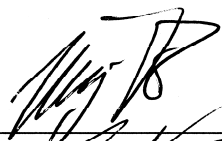
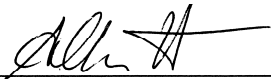

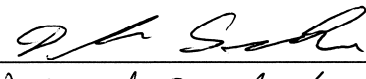

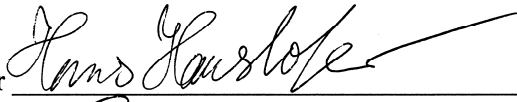
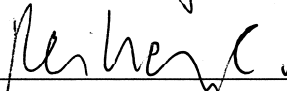

- a) Der Verein kann sich nur auflösen, wenn zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- b) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Vermögensrechte bei der Auflösung

- a) Das gesamte Vermögen des Vereins wird auf zwei Jahre bei der zuständigen Bank festgesetzt.
- b) Sollte der Verein in dieser Zeit neu entstehen, hat dieser Zugriff zu dem Vermögen. (genaue Festlegung bei der Versammlung zur Auflösung)
- c) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederalteich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung des Kriegerdenkmals, der Vereinsfahne und der Vereinskanone zu verwenden hat.
- d) Fahne und Inventar verbleiben bei der Gemeinde Niederalteich zur Aufbewahrung.

§ 18 Satzungsanerkennung

Diese Satzung wurde durch die an der Hauptversammlung am 17. November 2017 teilnehmenden Mitglieder anerkannt und beschlossen.

1. Vorstand		Beisitzer	
2. Vorstand		Beisitzer	
Kassier		Beisitzer	
Schriftführer		Beisitzer	

Anhang: Beitragsordnung

Der jährliche **Mitgliedsbeitrag** beträgt 12 €.
Bei der Aufnahme ist einmalig eine **Aufnahmegebühr** zu entrichten.
Die Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Lebensalter:
bis 30 Jahre beitragsfrei
31 - 40 Jahre 20 €
41 - 50 Jahre 50 €
51 - 55 Jahre 75 €
56 - 60 Jahre 100 €
ab 60 Jahre 250 €
Wehrdienstleistende sind in der Zeit ihres Wehrdienstes beitragsfrei.